

Die Sprachkursangebote vor Ort sind vielfältig und leider oft unübersichtlich. Die Teilnahme an kostenlosen Kursen ist von Status und Herkunftsland abhängig. Mit Hilfe der Übersicht werden alle wichtigen Aspekte des Zugangs zur Sprachförderung behandelt.

	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Welchen Status hat die Klient*in?		
Welche Ziele verfolgt die Klient*in?	Prüfen Sie, für welche Zwecke die Klient*in einen Sprachkurs absolvieren möchte. Für eine Aufenthaltsverfestigung und Optionen nach der Ablehnung ist das Sprachniveau sehr wichtig.	
Haben Sie das Bildungs-/Sprachniveau geklärt (Muttersprache)?	Evtl. sollte ein Alphabetisierungskurs gesucht werden.	<a href="#">Alphabetisierung BAMF</a>
Haben Sie die Fremdsprachenkenntnisse abgeklärt?		
Kann die Klient*in an einem Integrationskurs teilnehmen?	<p><b>Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz seit 1.8.2019</b> gibt es Änderungen beim Zugang zu Integrationskursen:</p> <p><u>Gestattete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einreise <b>nach 31.07.2019</b> weiterhin nur Personen mit sog. „guter Bleibeperspektive“ (Eritrea, Syrien)</li> <li>- Einreise <b>vor dem 01.08.2019</b>, Personen mit sog. „guter Bleibeperspektive“ sofort.</li> <li>- Alle Personen aus anderen Herkunftsstaaten mit Ausnahme der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ haben Zugang nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt.</li> </ul> <p>Menschen mit Aufenthaltsgestattung und „guter Bleibeperspektive“ (aktuell Eritrea, Syrien) haben die Möglichkeit auf Antrag (z.B. durch Sprachkurs-träger), noch während des Asylverfahrens an einem Integrationskurs teilzunehmen. Die Ausländerbehörde stellt die Verpflichtung aus und dies wird mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung ausgehändigt.</p> <p>Menschen mit Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz sind dazu verpflichtet einen Integrationskurs zu besuchen. Darüber hinaus kann das Jobcenter im Falle von ALG II – Empfängern eine Verpflichtung</p>	<p><a href="#">Integrationskursverordnung BAMF</a></p>

	<p>ausstellen. Kosten werden übernommen. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme drohen Sanktionen.</p> <p>Menschen mit nationalem Abschiebungsverbot können teilnehmen, falls es freie Plätze gibt. Antragstellung durch Sprachkursträger beim BAMF. Für alle anderen ist die Teilnahme nur als Selbstzahler möglich, falls Plätze frei sind (evtl. durch Arbeitgeber*Innen, Stiftungen, Ehrenamtliche etc.).</p> <p>Bei den normalen Verpflichtungen der Ausländerbehörde muss die Klient*in einen Antrag auf Kostenbefreiung mit Kopie des Leistungsbescheides an das BAMF stellen. Auch Menschen, welche arbeiten und z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag o.ä. beziehen, können einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen.</p>	
Wie ist der Lebensunterhalt gesichert?	<p><b>Weiterzahlung von Arbeitslosengeld während Integrationskurs oder Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung</b></p> <p>Besteht eine fehlende Verfügbarkeit? Dies ist kein Ausschlussgrund für ALG, wenn BA feststellt, dass Teilnahme für dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Dann aber Teilnahmepflicht, Ablehnung ohne wichtigen Grund = Sperrzeit</p>	
Ist die Teilnahme an einem berufsbezogenen Deutschkurs möglich?	<p>Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (seit 1.8.2019) ergeben sich Änderungen bei Zugang zu berufsbezogenen Deutschsprachkursen nach § 45a AufenthG:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gestattete -&gt; Einreise nach 31.07.2019 weiterhin nur Personen mit sog. „guter Bleibeperspektive“ (Einreise vor dem 01.08.2019)</li> <li>2. Personen mit sog. „guter Bleibeperspektive“ sofortige Teilnahme möglich</li> <li>3. alle Personen aus anderen Herkunftsstaaten mit Ausnahme der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ haben Zugang nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt</li> <li>4. Geduldete -&gt; Zugang nach 6 Monaten geduldetem Aufenthalt</li> </ol>	
Gibt es weitere Sprachkursangebote vor Ort?	<p>Sprechen Sie Sprachkurs und/oder Bildungsträger an und informieren Sie sich über weitere Angebote, z.B. beim Elternseminar.</p> <p>Kommunale Deutschkurse für alle, bis auf Besucher*innen von Integrationskursen und Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern.</p>	

Gibt es ehrenamtliche Sprachangebote?	Kontaktieren Sie die Helferkreise vor Ort oder die Ehrenamtskoordinator*innen.	
Haben Sie über Sprachangebote im Internet und/oder Lern-Apps informiert?	Eine gute Übersicht bietet z.B. ProAsyl.	<a href="#">ProAsyl Deutsch lernen</a> <a href="#">Übersicht fluechtlingshelfer.info</a>

## Praktische Tipps/Hinweise:

- Integrationskurse beinhalten „Sprachkurs“ und „Orientierungskurs“.
- Maßnahmenangebote der Arbeitsagentur, wie z.B. Perjuf, PerF, enthalten Praxisanteile im Unternehmen aber auch Sprachkurse.
- Empfohlenes Sprachniveau: Duale Ausbildung (B2).
- Erforderliches Sprachniveau: Mediziner, Apotheker (C1), Aufnahme Studium in der Regel C1 (Universität am besten vor Ort kontaktieren, um genaue Kriterien zu erfragen), Pflegeausbildung (B2).
- Sprache ist ein wichtiges Kriterium für Aufenthaltssicherung und Aufenthaltsverfestigung.
- Prüfen Sie immer die Sprachkurseangebote aktuell vor Ort. Es gibt viele Änderungen!
- Seit 2017 gibt es Erstorientierungskurse für Asylbewerber\*innen mit unklarer Bleibeperspektive. In den Kursen werden Informationen über das Leben in Deutschland und gleichzeitig erste Deutschkenntnisse vermittelt. (**Erstorientierungskurse**)
- Neue VwV Deutsch (01.01.2019). [Link](#)

**Hinweis:** Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert Okt. 2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.